



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1159**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **8/1178**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Lars-Jörn Zimmer

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5 : 0

Lars-Jörn Zimmer
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP Drs. 8/1159

**Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und
Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes
Sachsen-Anhalt
(Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA).
Vom ... 2022**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue,
Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge _____
(Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA).**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 2 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 2/1 Bekanntmachung
- § 3 Mittelstandsförderung
- § 4 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren; technische Spezifikation
- § 5 Formularwesen
- § 6 Präqualifizierung, Zertifizierung
- § 6/1 Bestbieterprinzip
- § 7 Auswahl der Bieter
- § 8 Erteilung des Zuschlags

§ 9	wird gestrichen
§ 10	Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit
§ 11	Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiens- ten
§ 12	ILO-Kernarbeitsnormen
§ 13	Nachunternehmer und Verleiher
§ 14	Wertung ungewöhnlich niedriger Angebote
§ 15	Wertungsausschluss
§ 16	wird gestrichen
§ 17	Kontrollen
§ 18	Sanktionen

Abschnitt 2
Rechtsschutz

§ 19	Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte
§ 20	Verfahrensbeteiligte, Beiladung
§ 21	Aussetzung des Vergabeverfahrens
§ 22	Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens
§ 22/1	Ergänzende Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
§ 22	Nachprüfungsbehörden
§ 23	Ausgleich für Kosten
§ 24	wird gestrichen
§ 25	wird gestrichen

§ 1
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt im Sinne des § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Schwellenwerte, ab denen Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, liegen

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 26 wird gestrichen
- § 27 **Übergangsvorschrift**
- § 27/1 **Evaluierung**
- § 27/2 **Sprachliche Gleichstellung**
- § 28 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt im Sinne der §§ **103 bis 105 des** Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), ___ zuletzt **geändert** durch Artikel **2** _____ des Gesetzes vom **19. Juli 2022** (BGBl. I S. **1214, 1225**) _____, in der jeweils geltenden Fassung, **deren geschätzter Auftragswert die** Schwellenwerte_ nach § 106 **Abs. 2** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen **nicht erreicht. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet, sind die §§ 10 bis 13, 15, 17, 18, 23**

1. bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 120 000 Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 40 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen diejenigen Regelungen für Vergabe- und Vertragsordnungen anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge

und 27 ergänzend anzuwenden. Die Schwellenwerte, ab denen **die Vergabe öffentlicher Aufträge** von diesem Gesetz erfasst **wird**, liegen

1. unverändert
2. unverändert

Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), ___ zuletzt **geändert** durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, **1698**) _____, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. **2** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen _____

1. **die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1; BANz AT 08.02.2017 B1) und**
2. **die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2)**

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ____. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen der aufgrund dieses

1. nähere Bestimmungen über die anzuwendenden Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen, zu treffen und
 2. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge festzulegen, bis zu deren Erreichen die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen, nicht anzuwenden sind oder eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung, Verhandlungsvergabe, freihändige Vergabe oder Direktvergabe zulässig ist.
- (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand
1. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls steht oder

Gesetzes erlassenen Verordnungen gehen den in Satz 1 genannten Vorschriften vor. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch ___ Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge

1. wird gestrichen

___ Wertgrenzen für öffentliche Aufträge festzulegen, bis zu deren Erreichen die **in Satz 1 genannten** ___ Vergabe- und Vertragsordnungen ___ nicht anzuwenden sind oder eine Auftragsvergabe im Wege einer **Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe, einer Freihändigen Vergabe oder einer Direktvergabe** zulässig ist.

- (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand
1. **in** unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls steht oder

2. im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern steht und der Vergabe unter Anwendung dieses Gesetzes dringliche und zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, per Rechtsverordnung in Not- und Krisensituationen die Regelungen dieses Gesetzes sowie die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen zeitlich begrenzt ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen oder abweichende Regelungen zu treffen, um kurzfristig Vergabeerleichterungen zu schaffen.

(5) Alle zwei Jahre sind die Schwellenwerte des Abs. 1 Satz 1 durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium anhand der Inflationsrate zu evaluieren.

2. unverändert

Dieses Gesetz findet außerdem keine Anwendung, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

(4) wird gestrichen

(5) wird gestrichen

§ 2**Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Kommunen, die Verbandsgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3**Mittelstandsförderung**

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere

§ 2**Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die **Gemeinden**, ___ Verbandsgemeinden und **Landkreise sowie** die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (**öffentliche Auftraggeber**).

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt **dieses Gesetz** entsprechend.

§ 2/1**Bekanntmachung**

___ **Öffentliche** Auftraggeber ___ haben die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorgaben für das elektronische Verfahren zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge sowie die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren festzulegen.

§ 3**Mittelstandsförderung**

(1) unverändert

Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und sind die Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) Auftraggeber im Sinne des § 2 haben die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorgaben für das elektronische Verfahren zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge sowie die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren festzulegen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der _____ **in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten** Vergabe- und Vertragsordnungen _____ ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und sind die Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) wird gestrichen

§ 4

Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren, technische Spezifikation

(1) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzes-treue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Zusätzliche im Verga-beverfahren zu berücksichtigende Anforderungen im Sinne des § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Aspekte der Qualität, Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte.

(2) Zu berücksichtigende, im sachlichen Zusammenhang stehende sozi-ale Belange sind:

1. die Beschäftigung von Auszubildenden,
2. qualitative Maßnahmen zur Familienförderung,
3. die Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern und
4. die Einschränkung der Anzahl sachgrundloser befristeter Arbeits-verhältnisse.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist § 224 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 4

Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren; technische Spezifikation

(1) _____ Im Vergabeverfahren **können** ___ **zusätzliche** Anforder-ungen ___ **berücksichtigt werden, die** Aspekte der Qualität, Innova-tion sowie soziale und umweltbezogene Aspekte **betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen er-geben.**

(2) ___ **Soziale Aspekte** ___ **nach Absatz 1 können sein:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. ___ **eine geringe** Anzahl sachgrundlos_ befristeter Arbeitsverhält-nisse.

(3) wird gestrichen

(4) Zulässig ist auch die Berücksichtigung von Umweltbelangen und zwar insbesondere, wenn diese zu zusätzlichen Energieeinsparungen führen.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Umweltgütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können, und
4. das Umweltgütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

(4) ___ **Als umweltbezogener Aspekt nach Absatz 1 kann insbesondere die Energieeffizienz berücksichtigt werden** ___.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines **öffentlichen** Auftrags können Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind. ___

1. wird gestrichen
2. wird gestrichen
3. wird gestrichen
4. wird gestrichen

___ **Außerdem können** ___ Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters **gestellt werden** ____. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der

§ 5 Formularwesen

Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium hat die Einführung und Weiterentwicklung eines weitgehend einheitlichen Formularwesens bezüglich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Anlehnung an die Vergabe- und Vertragshandbücher für die Baumaßnahmen des Bundes durch Verordnung zu regeln. Das Formularwesen wird mindestens im Abstand von zwei Jahren auf seine Praktikabilität und seinen Bürokratieaufwand überprüft.

§ 6 Präqualifizierung, Zertifizierung und Bestbieterprinzip

(1) Der Nachweis der Eignung kann der Bieter auch durch eine gültige Bescheinigung nach einem zertifizierten Präqualifizierungsverfahren erbringen. Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium

Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des **öffentlichen** Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Die Sätze **3** bis **5** finden bei Lieferaufträgen keine Anwendung.

§ 5 Formularwesen

Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium hat die Einführung und Weiterentwicklung eines weitgehend einheitlichen Formularwesens bezüglich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Anlehnung an **das** Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes **und das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau** durch Verordnung zu regeln **und** das Formularwesen **_____** mindestens im Abstand von zwei Jahren auf seine Praktikabilität und seinen Bürokratieaufwand **zu** überprüfen.

§ 6 Präqualifizierung, Zertifizierung **_____**

_____ Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium **_____ kann durch Verordnung über die in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung**

wird ermächtigt, weitere Präqualifizierungsverfahren und besondere Zertifizierungen in den unter § 4 definierten zusätzlichen Belangen, sowie das Verfahren, die Fristen und Rechtsfolgen für die Vorlage der Erklärungen nach Satz 1 durch Verordnung zu regeln.

(2) Die nach diesem Gesetz und den Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden

geregeltten Präqualifizierungsverfahren hinaus weitere Präqualifizierungsverfahren und besondere Zertifizierungen ___ **für die nach diesem Gesetz zu erbringenden Nachweise und Erklärungen** sowie das Verfahren, die Fristen und Rechtsfolgen für die Vorlage der **dafür jeweils erforderlichen Unterlagen regeln. Die Gültigkeit der Präqualifizierungen und Zertifizierungen darf drei Jahre nicht unterschreiten.**

§ 6/1

Bestbieterprinzip

(1) Die nach diesem Gesetz und **nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten** Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. ___

(2) Der **öffentliche** Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen,

1. **in welcher Form die Erklärungen und Nachweise nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften übermittelt werden müssen,**

Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(4) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 3 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

2. dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz **und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen** verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und
3. dass_ bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise_ das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Die Frist **nach Satz 1 Nr. 2** muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(3) Der **öffentliche** Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz **und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen** verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz **2 Satz 1 Nr. 2** vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der **öffentliche** Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz **und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen** verpflichtend_ **vorzulegenden** Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb ____ **der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2** vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des **öffentlichen** Auftrages angemessen erscheint.

(5) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.

(6) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender objektiver Dringlichkeit kann dieser vom Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt § 15.

§ 7 Auswahl der Bieter

(1) Vor Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber zu prüfen, ob die Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(4) Werden die nach diesem Gesetz **und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen** verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der **___ Frist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 _____ dem öffentlichen** Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot **___** von der Wertung auszuschließen; **im Übrigen findet § 15 keine Anwendung**. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; **___ der Bieter dieses Angebots gilt als Bestbieter**.

(5) Bei nicht von dem **öffentlichen** Auftraggeber zu vertretender objektiver Dringlichkeit kann dieser **von der Anwendung der Absätze 1 bis 4** absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz **und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen** verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem **öffentlichen** Auftraggeber vorzulegen. **Auf die Pflicht nach Satz 2 ist** in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen **___** hinzuweisen **___**. Es gilt § 15.

§ 7 Auswahl der Bieter

(1) **___ Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben, die nicht ausgeschlossen worden sind.**

(2) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter, der gegen eine arbeitnehmerschützende Rechtsvorschrift, eine Vorschrift des Umweltrechts oder gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen verstoßen hat, wenn der Verstoß mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss mit gleicher Wirkung geahndet wurde und eine schwere Verfehlung darstellt, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

(3) Im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde können Umweltbelange Berücksichtigung finden. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und ihm angemessene Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters aufstellen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Die Sätze 1 bis 4 finden bei Lieferaufträgen keine Anwendung.

(4) Die Eintragung eines Unternehmens in das Register des Eco-Management and Audit Scheme kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters herangezogen werden. Dabei dürfen die öffentlichen Auftraggeber nicht auf die Registrierung als solche ab-

(2) Ausgeschlossen werden kann **insbesondere** ein Bieter, der **bei der Ausführung öffentlicher Aufträge** gegen **geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen** oder gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen ___ verstoßen hat, wenn der Verstoß mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss mit gleicher Wirkung geahndet wurde und eine schwere Verfehlung darstellt, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

(3) wird gestrichen

(4) wird gestrichen

stellen, sondern es muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags vorhanden sein.

§ 8 Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige mit dem günstigsten Verhältnis von angebotener Leistung und den zu erwartenden Kosten für den Auftraggeber. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Bei gleichwertigen Angeboten werden, sofern in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben, die zusätzlichen Belange nach § 4 für die Vergabe herangezogen.

§ 9 Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und
2. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.

§ 8 Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige mit dem günstigsten Verhältnis von angebotener Leistung und den zu erwartenden Kosten für den **öffentlichen** Auftraggeber. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Bei **wirtschaftlich** gleichwertigen Angeboten **wird auf das Maß der Erfüllung _____ der zusätzlichen Anforderungen nach § 4 ___ abgestellt, sofern diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.**

§ 9 Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

wird gestrichen

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, der öffentliche Auftraggeber einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

§ 10

Tariftreue, Mindestlohn und Entgeltgleichheit

(1) Öffentliche Auftraggeber dürfen nur an Unternehmen vergeben, wenn

1. für die zu vergebenden öffentlichen Aufträge aufgrund einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages ein Mindeststundenentgelt definiert ist oder errechnet werden kann,
2. diese tarifgebunden sind, oder
3. diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das

§ 10

Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

(1) Öffentliche **Aufträge** dürfen nur an Unternehmen vergeben **w**erden, wenn **diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die**

1. **mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen ___ aufgrund des ___ Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz ___ für allgemeinverbindlich erklärt ___ wurde, oder**
2. wird gestrichen
3. ___ **mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung ___ am Ort der Ausführung ___ gilt.**

am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt einschließlich der Überstundenzuschläge zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tariflohn für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 anzusehen. Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das errechnete Mindeststundenentgelt den jeweils geltenden vergabespezifischen Mindeststundenentgelt erreicht.

(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrags zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das für Tarifrecht (gewerbliche Wirtschaft, Handel) und Tarifregister zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung in Einvernehmen mit dem für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind.

(3) Soweit Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung findet, vergeben Öffentliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen, wenn diese sich verpflichten ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt zu zahlen. Dieser vergabespezifische Betrag bemisst sich für die öffentlichen Auftraggeber dabei

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welches **tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn)** für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 **Nr. 3** anzusehen **ist**. Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das ___ Mindeststundenentgelt **das** jeweils geltende_ vergabespezifische_ Mindeststundenentgelt **nach Absatz 3** erreicht **oder übersteigt**. **Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.**

(2) Gelten am Ort der **Ausführung** mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der **öffentliche** Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrags zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das für Tarifrecht (gewerbliche Wirtschaft, Handel) und Tarifregister zuständige Ministerium bestimmt ___ **im** Einvernehmen mit dem für ___ öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium **durch Verordnung**, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind.

(3) Soweit Absatz 1 Satz 1 **gemäß Absatz 1 Satz 3** keine Anwendung findet, vergeben **öffentliche** Auftraggeber **öffentliche** Aufträge an Unternehmen, wenn diese sich **schriftlich oder elektronisch** verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung **mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt**

an der niedrigsten Entgeltgruppe und der niedrigsten Entgeltstufe des aktuellen Tarifvertrages der Länder (Ost), d. h. entsprechend des Stundenentgelts gemäß Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TV-L. Dieses Stundenentgelt wird als Bruttobetrag über die jeweils geltenden Regelungen des Tarifvertrages, §§ 24 Abs. 3, 6 Abs. 1 TV-L berechnet. Dieses Mindeststundenentgelt muss dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde mit Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge entsprechen. Diese Verpflichtung muss Bestandteil des Angebots sein. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Absatz 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, findet Absatz 3 nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird und Absatz 1 nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Bieter vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dass sie bei der Auftragsdurchführung dafür sorgen, dass Leiharbeiter bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.

(vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. **Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.** ___ Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb **des Gebiets** der Bundesrepublik Deutschland, findet Absatz 3 nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung **auf dem Gebiet** der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, und Absatz 1 **Satz 1 Nr. 3** nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nur an ___ **Unternehmen** vergeben werden, die sich ___ schriftlich **oder elektronisch** verpflichten, ___ bei der Auftragsausführung ___ **sicherzustellen**, dass **Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790)**, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre ___ **Arbeitnehmer**.

(6) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrags maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.

(7) Für die Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11

Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Öffentliche Auftraggeber sollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden

(6) Gelten für ___ **die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrages zu erbringenden Leistungen** mehrere Tarifverträge ___, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrags maßgeblich, ___ **der für den überwiegenden Teil der Leistungen ___ gilt.**

(7) unverändert

§ 11

Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Öffentliche Auftraggeber sollen **auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 Satz 1** der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, **geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22)**, verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen **Personenverkehrsdienstes** den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG **des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16)**, geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1794 (ABl. L

Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet.

§ 12
ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641),

263 vom 8.10.2015, S. 1), erfolgt wäre. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, **Geschäftsbücher** und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet.

§ 12
ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ___ **ist darauf hinzuwirken**, dass keine Waren Gegenstand der Leistung ___ **sind**, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 **der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930** über Zwangs- oder Pflichtarbeit ____ (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
- 1/1. dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438),**

-
- | | |
|---|--|
| 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), | 2. dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ____ (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136), |
| 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), | 3. dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen ____ (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136), |
| 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24), | 4. dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ____ (BGBl. 1956 II S. 23, 24), |
| 5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442), | 5. dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit ____ (BGBl. 1959 II S. 441, 442), |
| 6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98), | 6. dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ____ (BGBl. 1961 II S. 97, 98), |

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

§ 13

Nachunternehmereinsatz

(1) Beabsichtigt der Auftragnehmer, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf Nachunternehmer zu übertragen, hat er dem öffentlichen Auftraggeber die Nachunternehmer schriftlich zu benennen. Der öffentliche

7. dem Übereinkommen Nr. 138 **der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973** über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ____ (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 **der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999** über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ____ (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, auf welche Produktgruppen oder Herstellungsverfahren Absatz 1 anzuwenden ist und welchen Mindestinhalt die vertraglichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 haben sollen. Die Verordnung trifft Bestimmungen zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur vertraglichen Ausgestaltung von Kontrollen und vertraglichen Sanktionen.

§ 13

Nachunternehmer ____ und Verleiher

(1) Beabsichtigt der Auftragnehmer, **bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags** Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf Nachunternehmer zu übertragen, hat er dem öffentlichen Auftraggeber **bei Angebotsabga-**

Auftraggeber kann der Übertragung wegen mangelnder Fachkunde, mangelnder Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 oder wegen eines Ausschlusses des Nachunternehmens nach § 18 Abs. 2 widersprechen.

(2) Öffentliche Aufträge werden nur an Bieter vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Der Bieter hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines Nachunternehmers.

(4) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Bieter vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

be die Nachunternehmer schriftlich zu benennen. Der öffentliche Auftraggeber kann der Übertragung wegen mangelnder Fachkunde **_ oder** mangelnder ___ Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 oder wegen eines Ausschlusses des Nachunternehmens nach § 18 Abs. **2/1** widersprechen.

(2) Öffentliche Aufträge werden nur an Bieter vergeben, die ___ schriftlich **oder elektronisch** erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Der Bieter hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3) unverändert

(4) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Bieter vergeben werden, die sich ___ schriftlich **oder elektronisch** verpflichten, für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer **bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags**

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des **öffentlichen** Auftrags zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 14

Wertung ungewöhnlich niedriger Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber hat ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes

2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, ____
- 2/1. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) **und** bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 14

Wertung ungewöhnlich niedriger Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber hat ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, **auf Ihre Angemessenheit im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung** zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach den ____ **in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten** Vergabe- und Vertragsordnungen ____ vorgegebenen Prüfung ungewöhnlich

gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen vorgegebenen Prüfung ungewöhnlich niedrig erscheinender Angebote.

(2) Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der öffentliche Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 15 Wertungsausschluss

(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise oder Eigenerklärungen über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen,
2. eine Erklärung nach den §§ 10 und 12 Abs. 2 oder
3. sonstige Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet der öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Bestimmungen der Vorschriften

niedrig erscheinender Angebote.

(2) Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der öffentliche Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 15 Wertungsausschluss

(1) Hat der Bieter

1. unverändert
2. eine Erklärung nach ___ § 10 ___ oder
3. sonstige **auf Grundlage dieses Gesetzes geforderte** Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet der öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Bestimmungen der ___ **in § 1**

gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Vergabe- und Vertragsordnungen, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes liegen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Nachweise oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 16

Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen sollen bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ab einem Auftragswert von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer Sicherheitsleistungen verlangt werden. Bei beschränkter Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, freihändiger Vergabe, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen

Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen ____, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Nachweise oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des **öffentlichen** Auftrags über die Erbringung von Bau-____, **Liefer-** oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 vorzulegen; **erfolgt die Vorlage nicht, soll das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.** Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen **Nachweise** und Erklärungen nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 16

Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

wird gestrichen

Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sollen Sicherheitsleistungen in der Regel ab einem Auftragswert oder einer Abrechnungssumme von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer verlangt werden.

§ 17 Kontrollen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftragnehmers zu überprüfen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

§ 17 Kontrollen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der **aufgrund dieses Gesetzes auferlegten** Vertragspflichten des Auftragnehmers **und seiner Nachunternehmer** zu überprüfen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die **Entrichtung** von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer **und seine Nachunternehmer haben ihre** Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 **Satz 2** über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

§ 18 Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der in den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswerts zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Verletzung einer der in den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen. Hat der Auftragnehmer eine der in den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und in § 17

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verleiher, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer zur Ausführung des öffentlichen Auftrags Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt.

§ 18 Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der in ___§ 10 **Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 11 Satz 2** ___ und § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswerts zu vereinbaren; **bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswerts nicht überschreiten.** Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Verletzung einer der in ___§ 10 **Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 11 Satz 2** ___ und § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten durch **den** Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Abs. 2 genannten Vertragspflichten verletzt, soll jeweils der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind.

(3) Der öffentliche Auftraggeber darf Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

(2/1) Hat der Auftragnehmer eine der in ___ § 10 **Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 11 Satz 2** ___ und in § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten verletzt, soll ___ der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen (**Auftragssperre**). Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und mindestens sechs Monate der **Auftragssperre** abgelaufen sind.

(3) Der öffentliche Auftraggeber darf Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis **2/1** unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

§ 19

Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert der öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich, spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss, ab.

(2) Ein Nachprüfungsverfahren wird nur auf Antrag in Textform vor der Nachprüfungsbehörde durchgeführt.

(3) Nachprüfungsbehörde ist die beim Landesverwaltungsamt nach § 2 Abs. 1 der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt vom 4. März 1999 (MBI. LSA S. 441), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2003 (MBI. LSA S. 942), in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Vergabekammer.

Abschnitt 2 Rechtsschutz

§ 19

Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 **Abs. 2** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert der öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information **___ in der nach § 6/1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Form** _ spätestens sieben **Werktage** vor dem Vertragsabschluss_ ab.

(2) Ein Nachprüfungsverfahren wird nur auf **schriftlichen oder elektronischen** Antrag ___ vor der Nachprüfungsbehörde durchgeführt.

(3) wird gestrichen

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert bei Bauleistungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 150 000 Euro, bei Leistungen und Lieferungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 50 000 Euro nicht übersteigt.

(5) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen in Textform gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 14 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber in Textform gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber in Textform gerügt werden,

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der ___ **geschätzte** ___ Auftragswert bei Bauleistungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von **120 000** Euro, bei **Dienstleistungen** und Lieferungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von **40 000** Euro nicht übersteigt. **§ 1 Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung.**

(5) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem **öffentlichen** Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn **Werktagen** ___ **schriftlich oder elektronisch** gerügt hat ___,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem **öffentlichen** Auftraggeber ___ **schriftlich oder elektronisch** gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem **öffentlichen** Auftraggeber ___ **schriftlich oder elektronisch** gerügt werden, **oder**

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

(6) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Euro, soll aber den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

§ 20

Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind.

4. mehr als 15 **Werktage** nach Eingang der Mitteilung des **öffentlichen** Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

(6) unverändert

§ 20

Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte **des Nachprüfungsverfahrens** sind der Antragsteller, der **öffentliche** Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der **Nachprüfungsbehörde** beigeladen worden sind.

§ 21

Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die Vergabekammer kann dem öffentlichen Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 14 vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag mit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein.

(3) Sind Rechte des Antragstellers entsprechend § 97 Abs. 6 GWB im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag

§ 21

Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Informiert die **Nachprüfungsbehörde** den öffentlichen Auftraggeber ___ **schriftlich oder elektronisch** über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der **Nachprüfungsbehörde** den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die **Nachprüfungsbehörde** kann dem öffentlichen Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 19 **Abs. 1 Satz 1** vom **öffentlichen** Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag mit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des **öffentlichen** Auftraggebers zu berücksichtigen. Die **Nachprüfungsbehörde** berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den **öffentlichen** Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein.

(3) Sind Rechte des Antragstellers **nach § 97 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** im Vergabeverfahren auf andere Weise

gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde.

§ 22

Beschleunigung des Vergabeverfahrens

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Entscheidungsfrist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum sollte nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung in Textform.

(2) Soweit die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entschieden hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die **Nachprüfungsbehörde** auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde.

§ 22

Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens

(1) Die **Nachprüfungsbehörde** trifft und begründet ihre Entscheidung ___ **schriftlich oder elektronisch** innerhalb einer Frist von **fünf** Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Entscheidungsfrist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum sollte nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung ___ **schriftlich oder elektronisch**.

(2) Soweit die **Nachprüfungsbehörde** über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entschieden hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) unverändert

(4) Die Vergabekammer kann aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, die sich auf einen Termin beschränken sollte.

§ 23
Ausgleich für Kosten bei den Kommunen

Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten die Kom-

(4) Die **Nachprüfungsbehörde** kann aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, die sich auf einen Termin beschränken sollte.

§ 22/1
**Ergänzende Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbs-
beschränkungen**

Die Vorschriften über das Verfahren vor der Vergabekammer des Teils 4 Kapitel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine Regelung getroffen wird.

§ 22/2
Nachprüfungsbehörden

Die Vergabekammern des Landes Sachsen-Anhalt sind Nachprüfungsbehörde im Sinne des § 158 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Nachprüfungsbehörde im Sinne der §§ 19 bis 22.

§ 23
Ausgleich für Kosten ____

Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten die **Ge-**

munen einen Betrag von insgesamt einer Million Euro für jedes Kalenderjahr. Von diesem Betrag erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

§ 24
Evaluierung

Dieses Gesetz ist vier Jahre nach Inkrafttreten durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium zu evaluieren. Abweichend von Satz 1 wird die Regelung des § 23 durch die Landesregierung im vierten Quartal 2023 überprüft; dem Landtag wird über das Ergebnis spätestens im zweiten Quartal 2024 berichtet.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

meinden, Verbandsgemeinden und Landkreise vom Land einen Betrag von insgesamt einer Million Euro für jedes Kalenderjahr. Von diesem Betrag erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres. **Die Verbandsgemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil des Betrages nach Satz 1 ihrer Mitgliedsgemeinden.**

§ 24
Evaluierung

wird gestrichen

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

wird gestrichen

§ 26
Anpassung der Schwellenwerte

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2013 steht, sofern dringliche und zwingende Gründe bestehen, werden die Schwellenwerte nach § 1 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2014 durch folgende Schwellenwerte ersetzt:

1. bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von fünf Millionen Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 27
Übergangsvorschrift

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt und abgeschlossen.

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26
Anpassung der Schwellenwerte

wird gestrichen

§ 27
Übergangsvorschrift

Zum Zeitpunkt des **allgemeinen** Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt und abgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 27/1 Evaluierung

Dieses Gesetz ist **fünf** Jahre nach **dem allgemeinen** Inkrafttreten durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium zu evaluieren. **Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag zeitnah über das Ergebnis der Evaluierung.** Abweichend von Satz 1 wird die Regelung des § 23 durch die Landesregierung im vierten Quartal 2023 überprüft; dem Landtag wird über das Ergebnis spätestens im zweiten Quartal 2024 berichtet. **Die Auswirkungen der Schwellenwerte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sind alle zwei Jahre durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium anhand der allgemeinen Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt zu evaluieren; dem Landtag wird zeitnah über das Ergebnis berichtet.**

§ 27/2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am ____ **ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft. **§ 1 Abs. 2 Satz 3, § 2/1 Satz 2, § 5, § 6, § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 12**

Abs. 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 1 treten außer Kraft:

- 1. Landesvergabegesetz vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562),**
- 2. Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30. April 2013 (GVBl. LSA S. 190),**
- 3. Repräsentative-Tarifverträge-Verordnung vom 6. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 204),**
- 4. Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A vom 16. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 561),**
- 5. Auftragswerteverordnung vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 615).**

Magdeburg, den 2022.